

Sachlage würde voraussichtlich auch die Hormonreaktion nicht zu einem so frühen Termin ergeben haben; ganz abgesehen davon, daß durch das Einnehmen von allen möglichen Medikamenten, also auch Abtreibemitteln, die Versuchstiere eingehen würden. So bleibt wohl nichts anderes übrig, als ein Gutachten in *dem* Sinne abzugeben, daß *nur* der Nachweis von fetalen Elementen den Beweis dafür liefert, daß eine Schwangerschaft bestanden hat. Ob man berechtigt ist, es aus dem Vorhandensein einer *so* ausgesprochenen und das ganze Uteruscavum ausfüllenden Decidua, wie im vorliegenden Fall beschrieben, zu schließen, erscheint zum Mindesten zweifelhaft.

Berichtigungen.

In der Arbeit *Hecksteden und Fehler*, in Band 36, Seite 315, muß es in Zeile 12 von oben anstatt „... errechneten Mittelwert für β_{30} von 0,9⁰/₀₀ außerordentlich“.

„Mittelwert für β_{30} von 0,08⁰/₀₀ außerordentlich“ heißen.

Zur Arbeit *Werner Fischer* „Über indirekte Blutgruppenbestimmungen...“ (S. 231—276 dieses Bandes): Mir ist zu Beginn ein zwar nicht folgenschwerer, jedoch der *Richtigstellung bedürftiger Fehler* unterlaufen.

Auf S. 231 muß der erste Satz des letzten Absatzes richtig lauten:

„Die Erbbilder lassen sich aus Blutgruppenuntersuchungen bei der Aszendenz oder der Deszendenz der in Betracht kommenden Probanden zum größeren Teil bestimmen; ein kleinerer Teil der zu Untersuchenden ist jedoch bezüglich seines Erbbildes nicht bestimmbar.“

Wenn man von den O-, A₁B- und A₂B-Individuen (mit bekannten Erbbildern OO, A₁B bzw. A₂B) absieht, lassen sich nämlich für lebende Probanden A₁, A₂ und B bei etwa $\frac{2}{3}$ die Erbbilder A₁A₁, A₁O, A₁A₂, A₂A₂, A₂O, BB bzw. B0 aus Blutgruppenuntersuchungen ihrer Aszendenz und aus erweiterten Sippenuntersuchungen festlegen; nur bei etwa $\frac{1}{3}$ der lebenden A₁-, A₂- und B-Individuen sind die Erbbilder aus den Aszendenz- und erweiterten Sippenuntersuchungen nicht bestimmbar. Den meisten Lesern wird nicht entgangen sein, wie groß die Zahl der auf S. 244—250 unter A—E aufgeführten, zu weiteren Ausschlüssen führenden Erbbildbestimmungen: AA, BB, A₁A₂, A₁A₂ bzw. A₁A₁, A₁O, A₁A₁ bzw. A₁O und A₂A₂ bereits ist; hinzu kommen zahlreiche, *nicht* zu weiteren Ausschlüssen führende Erbbildbestimmungen A₂O und B0, so daß sich im ganzen auf 56,03% A₁-, A₂- und B-Individuen 37,38% eindeutig festlegbare Erbbilder ergeben.
